

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. April 2024	Nr. 13
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Saar
Vom 16. April 2024.....

98

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Saar

vom 16. April 2024

Das Studierendenparlament der Hochschule für Musik Saar hat aufgrund § 75 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Saar beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung und Kultur vom 9. April 2024 hiermit verkündet wird:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Jede oder jeder ordentlich immatrikulierte Studierende der HfM Saar ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten:

(2) Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag für das Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung über ein Semesterticket zwischen der Studierendenschaft und den entsprechenden Verkehrsbetrieben.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der allgemeine Studierendenbeitrag beträgt pro Semester 12,00 €, der Beitrag zum Semesterticket

vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 pro Semester:	127,00 €
vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 pro Semester:	130,00 €
vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 pro Semester:	133,00 €

§ 3 Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

§ 4 Erstattung des Beitrags für das Semesterticket

Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket wiedererstattet werden:

1. Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, soweit die Erstattung nicht über die Verkehrsbetriebe erfolgt,
2. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten,

3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich 3 Monate des Semesters außerhalb des Verbundgebietes des Saarländischen Nahverkehrsbundes aufhalten,
4. Studierende, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren,
5. Studierende, die den Semesterticket-Beitrag bereits an einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschule bezahlt haben.

§ 5

Verfahren zur Erstattung des Beitrages zum Semesterticket

(1) Anträge auf Erstattung des Beitrages zum Semesterticket nach § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 4 Nr. 4 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation.

(2) Anträge sind schriftlich an das Studierendenparlament der HfM Saar zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.

(3) Über die Anträge entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

(4) Über etwaige Widersprüche entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Befreiung vom allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag

Studierende, die sich in den folgenden Gremien engagieren, können sich den allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag erstaten lassen. Dazu erfolgt ein Antrag an das AstA-Referat für Finanzen. Dies betrifft Studierende folgender Gremien:

1. Studierendenparlament der HfM Saar
2. Allgemeiner Studierendenausschuss der HfM Saar
3. Senat der HfM Saar
4. Fachbereichsräte der HfM Saar

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2021 in Kraft.

Saarbrücken, 16. April 2024



Magnus Mehrhof
Vorsitzender des Studierendenparlamentes



Prof. Hans Peter Hofmann
Rektor